
Diözesanordnung

BDKJ-Diözesanverband Fulda

In der auf der ordentlichen Diözesanversammlung April 2022
beschlossenen Fassung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi, in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten, anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Leitbild

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist der Dachverband katholischer Jugendverbände im Bistum Fulda.

Wir sind: Katholisch. Politisch. Aktiv.

Damit vertreten wir die Interessen unserer Mitgliedsverbände in Kirche, Politik und Gesellschaft.

Katholisch bedeutet für uns, ein Teil der Kirche zu sein und jungen Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, den Glauben und seine Werte kennenzulernen.

Wir setzen die Frohe Botschaft von Jesus Christus in unserer Arbeit um und tragen sie in die Öffentlichkeit.

Politisch bedeutet für uns, Demokratie zu leben. Daher setzen wir uns für die Partizipation unserer Mitglieder auf allen Ebenen ein. Wir treffen Entscheidungen gemeinsam und tragen diese in unsere verbandlichen Strukturen weiter. Dabei stehen wir für die Vielfalt der Meinungen ein und fördern dadurch eine kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Themen in Kirche und Gesellschaft.

Aktiv bedeutet für uns, Glauben durch Engagement zu leben. Dabei machen wir uns für und mit jungen Menschen für Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit stark. Um die Welt ein Stück besser zu machen, bieten wir Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich für die Gesellschaft direkt zu engagieren. Durch das Angebot unserer Freiwilligendienste fördern wir junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung und ihrer beruflichen Orientierung.

Der wichtigste Baustein unserer Arbeit sind die Jugendverbände.

Wir unterstützen, gestalten und ermöglichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ stellt sowohl inhaltliche Expertise als auch finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Mitgliedsverbände in ihrer Arbeit zu fördern.

I. Abschnitt: Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Fulda ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese Fulda.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Fulda ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.
- (3) Für den BDKJ Diözesanverband Fulda gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Fulda geltenden Fassung, sowie das auf dieser Grundlage jeweils festgelegte kirchliche Arbeitsrecht.
- (4) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD)“ finden in ihren jeweils geltenden, im Amtsblatt des Bistums Fulda veröffentlichten Fassungen Anwendung.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Fulda“, kurz „BDKJ Diözesanverband Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz. (BDKJ Fulda – N.N.).
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens, das von der Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich festgelegt wird, sind nur die Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbandszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ Diözesanverband Fulda auszudrücken.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Fulda verwirklicht seine Ziele und Aufgaben im Sinne seiner satzungsmäßigen Zwecke dieser Diözesanordnung, insbesondere durch die im nachfolgenden Absatz 2 näher bezeichneten Maßnahmen der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge im Sinne der Richtlinien und Vorgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (2) Die Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) politische und innerkirchliche Interessenvertretung für die dem Diözesanverband angehörenden Jugendverbände,
 - (b) Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Diözese Fulda,
 - (c) Durchführung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz,
 - (d) Begleitung und Schulung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen für ihre verbandlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Aufgaben,
 - (e) Fortbildungs- und Schulungsangebote für ehrenamtlich tätige Jugendliche,
 - (f) Durchführung von sonstigen, insbesondere religiösen Veranstaltungen für Jugendliche, die von den angehörenden Jugendverbänden i. d. R. nicht angeboten werden.

§ 4 Jugendverbände, Grundprinzipien katholischer Jugendverbandsarbeit

- (1) Die Jugendverbände des BDKJ Diözesanverbandes Fulda sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter:innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Fulda verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter:innen durch.

§ 5 Regionale Gliederung

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Fulda ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese Fulda.
- (2) Der BDKJ Diözesanverband Fulda ist in Regionen strukturiert. In den Regionen bildet der Diözesanverband keine BDKJ-Regionalverbände. Jugendverbände in den Regionen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda können sich zu einem BDKJ Regionalverband zusammenschließen.
- (3) Soweit in einer Region des BDKJ Diözesanverbandes Fulda nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Diözesanverbandes Fulda übertragen werden.
- (4) Näheres regeln die Paragraphen 17 bis 20 dieser Diözesanordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 - (a) Erfüllung der in § 4 genannten Grundprinzipien katholischer Jugendverbandsarbeit,
 - (b) Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
 - (c) verantwortliche Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband Fulda,
 - (d) eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Fulda ausspricht,
 - (e) die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (2) Die Jugendverbände sind zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Fulda setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in mindestens 2 Ortsgruppen und mindestens 25 natürliche Personen als Mitglieder voraus.
- (4) Die Entstehung von regionalen Gliederungen setzt die Tätigkeit von mindestens zwei Gruppen unterschiedlicher Jugendverbände in einem Dekanat des Bistums Fulda voraus.
- (5) Jugendverbände, die den Basisbeitrag des Bundesverbands als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda.

- (6) Die Jugendverbände und Regionen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Fulda mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit dieser Ordnung überprüft.

§ 7 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 dieser Diözesanordnung belegt sind, von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ Diözesanverband Fulda in der Diözese aufgenommen werden.
- (2) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 dieser Diözesanordnung belegt sind, von der Regionalversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ in der Region aufgenommen werden. Sollte keine Region existieren, gilt § 7 (1) entsprechend.
- (3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ Diözesanverband Fulda suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ Diözesanverbandes Fulda zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (5) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in einer Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (6) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ Diözesanverbandes Fulda informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (7) Dem BDKJ Diözesanverband Fulda gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
- (a) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - (b) DJK Sportjugend
 - (c) Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (JGCL-MF),
 - (d) Junge Aktion der Ackermannsgemeinde (JAA),
 - (e) Junge Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (Jung-KAB),
 - (f) Katholische junge Gemeinde (KjG),
 - (g) Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 - (h) Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 - (i) Kolpingjugend,
 - (j) Malteser Jugend.
- (8) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Fulda ruhen lassen.

- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda in der Diözese seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Diözesanvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ-Diözesanvorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 - (b) Auflösung des Jugendverbandes oder
 - (c) Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 - (a) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda verlässt,
 - (b) das Ansehen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda schwer schädigt,
 - (c) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 dieser Diözesanordnung nicht mehr erfüllt oder
 - (d) mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Die Feststellung obliegt der Diözesanversammlung. Der betroffene Jugendverband ist vor der Abstimmung zu hören.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Die Regionalversammlung kann Jugendverbände auf Bundes- oder Diözesanebene nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese.

II. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese

§ 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand und die Diözesankonferenz der Jugendverbände.

§ 11 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind, sofern nicht an anderer Stelle dieser Ordnung der Diözesanversammlung aufgetragen:
 - (a) die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
 - (b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,

- (c) die Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten, Veranstaltungen, Aktionen und Ausrichtung des BDKJ-Diözesanverbandes,
 - (d) die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - (e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 - (f) die Entgegennahme der Rechnungslegung des Jugendwerk St. Michael e.V. für den BDKJ Diözesanverband Fulda,
 - (g) die Wahl einer BDKJ-Vertretung und einer Stellvertretung in die Vertreter:innenversammlung des Jugendwerks St. Michael,
 - (h) die Wahl der Vertreter:innen im Katholikenrat,
 - (i) die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - (j) die Beschlussfassung über die Treuhandverträge mit dem Finanzträger nach § 22 dieser Diözesanordnung,
 - (k) die Einrichtung und Wahl von Ausschüssen und
 - (l) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Diözesanverbandes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- (a) Vertreter:innen der Jugendverbände nach § 6 (5) Satz 2 dieser Diözesanordnung,
 - (b) Vertreter:innen der Regionen (vgl. §§ 17-20), sofern entstanden,
 - (c) der Diözesanvorstand.
- (3) Die Jugendverbände verfügen über 30 Stimmen. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die Jugendverbände. Jeder Jugendverband erhält dabei mindestens eine Stimme. Der Stimmschlüssel gilt mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung.
- (4) Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter:innen. Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen die Zahl 30 übersteigt, muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht werden.
- (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- (a) die Geschäftsführung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
 - (b) die gewählten Vertreter:innen der Ausschüsse, Gremien, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des BDKJ Fulda,
 - (c) ein:e Vertreter:in des Katholikenratvorstandes,
 - (d) ein:e Vertreter:in der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene des bischöflichen Generalvikariats,
 - (e) ein:e Vertreter:in des Jugendwerks St. Michael e.V.,
 - (f) der Bundesvorstand
 - (g) Diözesanreferent:innen der Jugendverbände und
 - (h) ein:e Vertreter:in je Fachreferat des BDKJ Diözesanverbandes Fulda
 - (i) Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände mit beratender Stimme nach § 6 (5) Satz 1 dieser Diözesanordnung .
- Alle Angestellten des BDKJ Diözesanverbandes Fulda können zu einzelnen Tagungsordnungspunkten von der Diözesanversammlung ausgeschlossen werden.

- (6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Jugendverbänden oder auf Antrag von mindestens drei Regionen ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung.

§ 12 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere, sofern in dieser Diözesanordnung nicht bereits an anderer Stelle festgelegt:
- (a) die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 - (b) die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Jugendverbände,
 - (c) die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
 - (d) die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - (e) die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 - (f) die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ Hessen und im hessischen Jugending,
 - (g) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 - (h) die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 - (i) die Wahrnehmung des Amtes eines Vorstandsmitglieds im Jugendwerk St. Michael e.V. Der Vorstand regelt, welches Mitglied dieses Amt persönlich wahrnimmt.
- (2) Der Diözesanvorstand besteht aus 8 Personen:
- (a) sechs Vorsitzende (paritätisch zu besetzen),
 - (b) eine Geistliche Verbandsleiterin,
 - (c) ein Diözesanpräses.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- (4) Zur Vertretung des Diözesanverbandes im Rechtsverkehr ist die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder ausreichend.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

§ 13 Geistliche Verbandsleitung

- (1) Die Geistliche Verbandsleitung setzt sich aus dem Diözesanpräses und der Geistlichen Verbandsleiterin zusammen.
- (2) Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu fördern. Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes soll die Geistliche Verbandsleitung daran arbeiten, Mitglieder der Jugendverbände sowie die Mitarbeiter:innen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda zu befähigen, den christlichen Glauben kennenzulernen und ihre Lebenswelt aus dem Geist des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und zu prägen.

- (3) Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und die Kandidatinnen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Zustimmung durch den Diözesanbischof von der Wahlkommission in die Wahlliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.
- (4) Sollte kein Priester für das Amt des Diözesanpräses gefunden werden, kann mit Zustimmung des Diözesanbischofs auch ein Ordensmann, ein Diakon oder ein theologisch qualifizierter Laie gewählt werden. Wahl und Beauftragung erfolgen wie für den Diözesanpräses.
- (5) Die Geistliche Verbandsleiterin soll eine Ordensfrau oder eine theologisch qualifizierte Frau sein.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Diözesanvorstand stellt zur Erledigung bestimmter Leitungsaufgaben nach § 12 (1) dieser Diözesanordnung mit Zustimmung des Vermögensträgers nach § 21 eine Geschäftsführung an und räumt die erforderlichen Vollmachten ein. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsgremien teil.
- (2) Der Diözesanvorstand oder der Vorstand des Vermögensträgers im Sinne von § 21 dieser Diözesanordnung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes befugt, nach ihrem Ermessen die Geschäftsführung vorläufig von den Geschäften zu entheben und das einstweilig Erforderliche zu veranlassen.

§ 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt insbesondere:
 - (a) die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
 - (b) die Festlegung des Stimmschlüssels der Jugendverbände für die Diözesanversammlung gemäß § 11 (3) dieser Diözesanordnung
 - (c) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem Verhältnis untereinander,
 - (d) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
 - (e) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ Diözesanverbandes Fulda.
- (2) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:
 - (a) je ein:e Vertreter:in der Leitung der stimmberechtigten Jugendverbände nach § 6 (5) Satz 2 dieser Ordnung und
 - (b) zwei Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:
 - (a) die übrigen Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - (b) die Referent:innen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda und die Verbandsreferent:innen der Jugendverbände,
 - (c) Mitglieder aus Sachausschüssen,
 - (d) je ein:e Vertreter:in der nicht-stimmberechtigten Jugendverbände nach § 6 (5) Satz 1 dieser Ordnung.

- (5) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform mindestens sechs Wochen vor der Konferenz einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens dreimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.
- (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein:e stimmberechtigte:r Vertreter:in der Jugendverbände seine:ihre Stimme wahrnimmt.
- (7) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann in begründeten Fällen einen Beschluss auf die nächste Diözesankonferenz der Jugendverbände oder die nächste Diözesanversammlung vertagen. Nur die anwesenden stimmberechtigten Vertreter:innen der Jugendverbände können über diese Vertagung entscheiden.
- (8) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

[§16 Diözesankonferenz der Regionen: weggefallen]

III. Abschnitt: Der BDKJ in den Regionen

§ 17 Räumliche Gliederung

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Fulda entspricht dem Gebiet der Diözese Fulda.
- (2) Jugendverbände können sich in den Dekanaten des Bistums Fulda zusammenschließen. Auf diese Zusammenschlüsse sind die Paragraphen 18 bis 20 dieser Diözesanordnung anzuwenden.

§ 18 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben der Regionen ist die regionale Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Die Region stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Sie richtet dazu eine Regionalversammlung ein und wählt einen Regionalvorstand. Die Region gibt sich eine eigene Ordnung unter Beachtung der Mindestanforderungen von Paragraph 19 und 20 dieser Diözesanordnung. Die Regionalordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

§ 19 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gliederung. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 (1) dieser Diözesanordnung. Dazu wählt die Regionalversammlung einen Regionalvorstand und nimmt den Rechenschaftsbericht des Regionalvorstands entgegen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
 - (a) jeweils mindestens ein:e Vertreter:in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 6 (5) Satz 2,
 - (b) bei entstandenen weiteren Untergliederungen der Region jeweils mindestens ein:e Vertreter:in der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda sowie
 - (c) der Regionalvorstand.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:
 - (a) jeweils mindestens ein:e Vertreter:in der in der Gliederung bestehenden Jugendverbände nach § 6 (5) Satz 1,
 - (b) die in der jeweiligen Gliederung tätigen Jugendbildungsreferent:innen,
 - (c) die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands,

- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Ist das Amt des Regionalvorstands nicht besetzt, fällt diese Aufgabe dem Diözesanvorstand zu.

§ 20 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgabe des Regionalvorstands ist:
 - (a) die Leitung des BDKJ in der Region,
 - (a) die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - (a) die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
 - (a) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) Der Regionalvorstand ist paritätisch zu besetzen. Ein Mitglied des Regionalvorstands ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Die Kandidierenden für den Regionalvorstand sollen Mitglied in einem Jugendverband sein.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren werden durch die Regionalordnung geregelt.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Vermögensträger

- (1) Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Fulda auf Diözesanebene ist der Jugendwerk St. Michael e.V. Er haftet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Bestimmungen.
- (2) Das Verhältnis zwischen dem BDKJ Diözesanverband Fulda und seinem Vermögensträger wird außerhalb der Diözesanordnung in einem gesonderten Vertrag geregelt. Über Inhalt und Änderungen des Vertrages beschließt die Diözesanversammlung.
- (3) Soweit der Diözesanvorstand oder einzelne Mitglieder anderer Organe des BDKJ Diözesanverbandes Fulda oder seiner Mitgliedsverbände Rechte und Pflichten in Gremien des Vermögensträgers wahrnehmen, sind sie an die Diözesanordnung gebunden. Beschlüsse von Organen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda werden sie in die Willensbildung des Vermögensträgers einbringen.

§ 22 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Religion.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23 Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Jugendwerk St. Michael e. V., dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 24 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei allen weiteren Wahlen werden die genauen Wahlmodi in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 25 Geschäftsordnung


Der BDKJ Diözesanverband Fulda gibt sich in seinen Gremien eine eigene Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden explizit Abstimmungsregeln und Wahlmodi festgelegt. Soweit in der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes keine Regelung getroffen wurde, gilt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

§ 26 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes des BDKJ.
- (2) Die Regionen haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung bis spätestens zu der Diözesanversammlung nach Ablauf von sechs Monaten Zeit, ihre Ordnungen anzupassen.
- (3) Die Diözesanordnung wurde in dieser Fassung am 01. Mai 2022 durch die Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda beschlossen und tritt nach Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes des BDKJ am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Diözesansatzungen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda, die bisher Gültigkeit hatten, außer Kraft.

Vorstehende Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda wird hiermit genehmigt.

Fulda, 01.02.2023

+ 

Bischof Dr. Michael Gerber

